

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 37 (1957-1958)
Heft: 8

Artikel: Irene
Autor: Bergengruen, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IRENE

NOVELLE VON WERNER BERGENGRUEN

Der Rechtsanwalt schickte voran, daß er das zu berichtende Geschehnis aus seiner Referendarszeit kannte; damals sei viel von ihm gesprochen worden — nicht weil es etwas im juridischen Sinne Merkwürdiges enthalten habe, denn hier lag die Sache sehr einfach, sondern im Hinblick auf die Außerordentlichkeit, mit der ein Mensch auf eine ihm widerfahrene Gewalttat antwortete. Das Verhalten des jungen Mädchens habe die verschiedensten Auslegungen und Beurteilungen gefunden. Er persönlich meine, die Unerfahrene, die es nach Weckung und Betätigung ihrer Kräfte vor dem Angesicht des Schicksals verlangte, habe hier, höchstwahrscheinlich zu Unrecht, eine Kraft und Inständigkeit des Lebens zu erblicken geglaubt, die sie von ihrem Verlobten und von der sie umgebenden Welt vergeblich erwartet hatte; die empfangene Erschütterung habe in ihr die Kraft zu ihrer ungewöhnlichen und, wenn man so wolle, heroischen Handlungsweise emporgerufen und sie gleichzeitig zur Einsetzung dieser Kraft in Pflicht genommen.

Der Vorfall, so sagte der Rechtsanwalt weiter, habe sich im Anfang der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts ereignet, also in der Zeit der beginnenden Motorisierung und zugleich der großen Arbeitslosigkeit, die ja notwendigerweise ein Anschwellen der Kriminalität nicht zuletzt unter den jungen Menschen habe mit sich bringen müssen.

* * *

Ein junges Mädchen, Tochter eines leidlich wohlhabenden Grundbesitzers, war mit einem Assessor verlobt, der beim Landratsamt der Kreisstadt beschäftigt war. Irene, so hieß das Mädchen, besaß einen kleinen Kraftwagen, Geschenk ihrer Großeltern. Es war ihre Gewohnheit, allein weite Fahrten zu machen, ohne Rücksicht auf Wetter, Tageszeit und behördliche Vorschriften. Hierbei hatte sie Freude an hohen Geschwindigkeiten und an allerlei Wagnissen, die durch Willenshärte bestanden werden konnten.

Vielleicht sollten wir nicht von Gewohnheit sprechen, denn dies Wort ruft leicht die Vorstellung einer ruhigen Regelmäßigkeit hervor. Bei Irenes Fahrten aber handelte es sich um plötzliche Entschlüsse, es ließe sich wohl auch von Launen reden oder von dem, was ein gedankenloses und schlechtgewordenes Wort als Stimmung bezeichnet.

Man muß an nichts besonderes denken: es war wohl einfach so, daß ihre Kräfte noch keine Richtung empfangen hatten, wie sie sich bei einem geradegewachsenen und gesunden Menschen von selbst einstellt, wenn er erst eine Aufgabe hat, Kinder und ein Haus, einen Beruf oder eine Passion.

Dem Assessor war diese Fahrerei unbehaglich, ja, verdrießlich. Wenn Irene in die Kreisstadt kam, dann pflegte sie auf dem Marktplatz vor den Fenstern des Landratsamts zu halten und einige Male laut zu hupen. Sie hatte sich eine Hupe beschafft, wie sie sonst wenig gebräuchlich waren, von einem sehr durchdringenden und quäkenden Ton. Wenn der Assessor dies Hupen hörte, dann wurde er verlegen, denn alle Leute wußten ja, wer so hupte; manchmal tat er, als habe er es nicht wahrgenommen. Der Landrat lächelte, oder es kam der Bürodienner und sagte gutmütig: «Herr Assessor, das Fräulein Braut.»

Man merkt wohl schon, daß der Assessor nicht der Mann war, den noch ungeordneten Kräften des Mädchens eine Richtung zu geben.

Irene fuhr eines Nachts im Hochsommer auf der Chaussee; rechts und links war Wald. Ein eleganter Wagen überholte sie: sie erkannte am Nummernschild, daß er in die Hauptstadt gehörte. Der Wagen legte noch einige Meter zurück, dann hielt er, indem er sich quer über die Chaussee stellte. Irene war gezwungen, zu bremsen und anzuhalten. Sie empfand Neugier, zugleich aber eine eigentümliche Betroffenheit.

Aus dem fremden Auto sprangen zwei Männer; sie schienen jung. Irenes Wagentür war im Augenblick aufgerissen. Sie schrien: «Hände hoch! Kriminalpolizei!» Der eine hielt ihr eine Pistole vor das Gesicht, der zweite versuchte den Motorschlüssel abzdrehen und herauszuziehen.

Irene schaltete den Rückwärtsgang ein; die Männer, die halb auf dem Trittbrett, halb auf dem Erdboden standen, wurden durch den Ruck hinuntergerissen. Irene fuhr in höchster Geschwindigkeit davon; um ein Haar hätte sie den querstehenden Wagen gerammt.

Bald hörte sie hinter sich wieder den anderen Wagen, der dem ihrigen überlegen war. Die Chaussee lief hier eine ziemliche Strecke in gänzlich gerader Richtung. Irene gewahrte, noch recht weit entfernt, ein schwerfälliges Lastfahrzeug, hinter dem zwei Anhänger rumpelten. Unter lautem Hupen trachtete sie diese Kolonne zu erreichen, allein die Verfolger überholten sie zum zweiten Male. Wieder stand der Wagen quer vor dem ihren, die Tür wurde aufgerissen, die Pistole auf sie gerichtet.

Eine Stimme, die vor Aufregung fast zerbrach, schrie ihr entgegen: «Sie sind verhaftet!»

Irene rief um Hilfe. «Ich schieße!» schrie sie, obwohl sie keine Waffe hatte, und griff mit beiden Händen in das totenblasse Gesicht vor ihr. Ein Schuß fiel.

Der Fahrer des Lastwagens hielt an und sprach ein paar Worte mit seinem Begleiter. Darauf stiegen sie ab und liefen auf die hell beleuch-

teten Wagen zu. Sie sahen, wie die beiden Männer aus dem Wagen sprangen und im Walde verschwanden. Sie fanden die junge Dame ohne Besinnung, ihr Blut strömte. Sie machten ihr einen wenig zweckmäßigen Verband, voll guten Willens und Ungeschicks.

Dann trugen sie sie in den stehengebliebenen Wagen der Angreifer, weil er der schnellere war. Der Begleiter blieb zurück; der Fahrer fuhr mit Einhundertzwanzig-Kilometer-Geschwindigkeit zur nächsten Ortschaft, alarmierte die Polizei und klingelte den Arzt aus dem Schlaf. Irene wurde in seinem Sprechzimmer auf die Couch gebettet. Die Verletzungen waren schwer, dennoch bestellte der Arzt einen Rettungswagen und ließ die Patientin am Morgen ins Kreiskrankenhaus überführen.

Irene war sehr schwach. Die Eltern und der Assessor saßen an ihrem Bett, die Mutter streichelte ihre Hand und weinte. Der Assessor hatte ein hilfloses und zerrissenes Gesicht bekommen. «Ich habe dich doch so oft gebeten...» wiederholte er. Und Ähnliches sagte er auch zu allen anderen Leuten, als müsse er seine Schuldlosigkeit an dem Geschehenen dartun.

Nach drei Tagen waren die Räuber verhaftet, beide an verschiedenen Orten ergriffen. Sie hatten ein Geldtäschchen mit achtunddreißig Mark erbeutet, eine goldene Uhr, eine silberne Zigarettendose, ein Armband von mäßigem Wert und einen kleinen Brillantring. Zwei andere Ringe, darunter den Verlobungsring, hatten sie in der Eile nicht mehr von den Fingern streifen können. Ihr Wagen war als Eigentum eines Kaufmanns festgestellt worden, der ihn bereits in der Nacht des Überfalls als gestohlen angemeldet hatte.

Irene verlangte die Zeitungen. Der behandelnde Arzt hatte die Meinung, man müsse der Verwundeten alles fernhalten, was ihre Gedanken auf den Überfall zurückführen könne. Sie bestand heftig auf ihrem Willen und setzte ihn durch.

Der Hergang war im allgemeinen zutreffend beschrieben. Der Ältere der beiden, ein beschäftigungsloser Mechaniker, hatte soeben das strafmündige Alter erreicht, der andere, gegen den vermutlich nur Anklage auf Beihilfe erhoben werden konnte, mußte dem Jugendgericht vorgeführt werden. Es war beider erste Straftat. Den Schuß hatte der Mechaniker abgegeben. Die Zeitungen sprachen von der kindischen Hirnlosigkeit eines Verbrechens, dessen mutmaßlicher Erfolg in keinem Verhältnis zu der im Falle der Ergreifung verwirkten Strafe stehen konnte. Der Mechaniker hatte bei seiner Verhaftung ein völliges Geständnis abgelegt, sich indessen geweigert, den Namen seines Gefährten zu nennen. Man hielt ihm vor, er habe hier eine Möglichkeit, die Stimmung des Gerichts zum Günstigen zu beeinflussen, auch sei die Strafe, die dem Jugendlichen drohe, verhältnismäßig gering. Der Mechaniker beharrte dabei: «Ich habe ihn mitgenommen, ich will ihn nicht preisgeben.» In-

dessen wurde der Jüngere einen halben Tag später ergriffen bei einem täppischen Versuch, Irenes Zigarettendose zu verkaufen.

Der Assessor war allein bei Irene. Auf dem Nachttischchen standen Blumen, die er ihr mitgebracht hatte. Er streichelte leicht ihren Unterarm und bemühte sich, von Gleichgültigem zu plaudern. Denn wie so viele Menschen glaubte er, einem Kranken sei gedient, wenn man zu ihm nicht von den Dingen redet, die ihm wichtig sind, sondern von solchen, deren Ödnis ihn peinigt. Irene lag blaß da, sah den Assessor an, sah die Blumen an und wunderte sich.

Wir wissen ja, daß es starke Erlebnisse gibt, die in dem Menschen, welcher von ihnen betroffen wird, Veränderungen hervorrufen können. Das ist nun nicht so zu verstehen, als könnten plötzlich Dinge in ihm sich niederlassen oder aus ihm hervortreten, die von all seinem bisherigen Wesen gänzlich verschieden sind; aber doch so, daß Dinge, die keimartig und unbemerkt vorhanden waren, plötzlich Wachstum und Wichtigkeit gewinnen, während allerlei andere Eigenschaften und Kräfte, die bisher eine wahrnehmbliche Herrschaft übten, zurücktreten und endlich kaum mehr vorhanden scheinen.

Irene unterbrach plötzlich sein Gerede mit einer Frage nach dem mutmaßlichen Urteil des Gerichts.

Der Assessor sah sie erschrocken an und wollte das Gespräch einem anderen Gegenstand zuwenden. Irene ließ es nicht zu. Er mußte sich zu Auskünften bequemen.

Also erklärte er ihr, daß die Rechtsgelehrten hier verschiedene Untaten kennen, als versuchten Raubmord, Raub in Verbindung mit vorsätzlicher Körperverletzung, Straßenraub in Tateinheit mit versuchtem Totschlag und dergleichen mehr. Diese Vergehen seien mit den und den Strafen bedroht. Welches Verbrechen das Gericht als verübt ansehen werde, das hänge ab von der Geschicklichkeit des Verteidigers, der größeren oder geringeren Überzeugungskraft des Staatsanwaltes, von der Stimmung der Geschworenen, den Aussagen und dem ganzen Verhalten des Angeklagten.

«Und wenn meine Verletzung nun tödlich wäre?» fragte sie und veränderte gleich danach: «— tödlich gewesen wäre?»

«Wie kannst du so etwas reden!» rief der Assessor.

Irene lächelte, um ihn zu beruhigen; sie wolle ja nur in die strafrechtlichen Verhältnisse eingeweiht werden. Der Assessor antwortete schließlich, in diesem Falle würde der Täter sein Leben verwirkt haben, denn er sei überzeugt, daß dann die Geschworenen die Schuldfrage nach schwerem Straßenraub in Tateinheit mit vorbedachtem Morde bejahen müßten. Aber das sei doch eine Torheit, mit Gedanken dieser Art auch nur zu spielen; er bitte sie inständig, solchen Überlegungen keinen Raum zu geben und einzig auf ihre Genesung bedacht zu sein. Irene erwiderte freundlich, sie sei müde und bitte ihn, sie jetzt allein zu lassen.

Auf eine sehr heimliche Weise erbat und erhielt Irene einige Tage später den Besuch eines alten Rechtsanwalts, mit dessen Tochter sie in der Schulzeit befreundet gewesen war.

Sie sagte: «Ich weiß, es gibt eine Schweigepflicht für Geistliche und Ärzte. Gibt es die auch für Männer Ihres Berufes?»

Der Rechtsanwalt bejahte.

«Gut. Ich sage Ihnen das folgende unter Ihrer Schweigepflicht. Mein Verlobter hat mir die rechtliche Lage auseinandergesetzt. Ich bitte Sie um die Beantwortung einer Frage. Nehmen wir an, daß der Mann, der auf mich geschossen hat, wegen Mordversuches in Tateinheit mit Straßenraub —» (das Wort Tateinheit schien ihr eine Genugtuung zu bereiten) «— zu einigen Jahren Zuchthaus verurteilt wird und daß sich nach der Urteilsfindung herausstellt, meine Verwundung ist ernster, als es zuerst aussah, oder — ach was, ganz einfach angenommen, ich sterbe. Was geschieht dann? Kann der Mann nachträglich zum Tode verurteilt werden?»

Der Rechtsanwalt antwortete mit einer Beklemmung: «Nein. Wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist, dann ist ein Wiederaufnahmeverfahren unzulässig.»

Er wollte nun Dinge vorbringen, wie der Assessor sie geäußert hatte. Auch dachte er, Irene habe Fieber. Aber sie sprach ja mit einer ruhigen Klarheit.

Irene sagte: «Man hört immer, bei Gericht würden Prozesse verschleppt. Wie ist das? Wann kann das Urteil gefällt werden?»

Der Rechtsanwalt antwortete, fast wider Willen und mit einem heimlichen Schaudern, er sehe in diesem Fall keinen rechten Anlaß für ein sehr langes Hinausschieben des Prozesses. Das Geständnis liege ja vor. Soviel er wisse, sei mit umständlichen Zeugenvernehmungen oder mit Vertagungen kaum zu rechnen. Zeitraubende Erhebungen, etwa über das Vorleben der Beschuldigten, seien nicht notwendig, selten habe ein Fall so klar gelegen wie dieser. Die Verhandlung werde wohl nicht lange nach Schluß der Gerichtsferien beginnen, die Prozeßdauer gering sein; in acht bis zehn Wochen erwarte er das Urteil.

«In acht bis zehn Wochen?» fragte Irene im Ton einer Erschrockenen. Dann setzte sie ruhig hinzu: «Und läßt sich nichts zur Beschleunigung tun?»

Der Rechtsanwalt verneinte und erinnerte an das bereits Dargelegte.

Irene sagte: «Es liegt mir an einem tüchtigen Verteidiger. Ich weiß wohl, daß meine Bitte ungewöhnlich ist. Wollen Sie die Verteidigung übernehmen?»

Der Rechtsanwalt antwortete: «Ich bin in Strafsachen wenig erfahren. Es ist auch nicht möglich, daß ich den Mann verteidige, der die Freundin meiner Tochter angefallen hat.»

«Gut. Aber Sie werden die Freundlichkeit haben, einen geschickten

Verteidiger zu beschaffen. Für die Kosten stehe ich ein; Sie wissen ja, daß ich von meiner Großmutter her ein kleines Vermögen habe, über dessen Zinsen ich schon jetzt verfügen darf. Ich bitte Sie, fragen Sie mich nicht nach meinen Gründen, ich könnte sie Ihnen nicht angeben.»

Sehr verstört sicherte der alte Herr ihr endlich zu, er wolle nach ihrem Wunsche verfahren.

Er ging. Auf der Treppe begegnete er Irenes Eltern. Er sagte ihnen ein paar teilnehmende Worte und fügte hinzu, er habe sich im Auftrage seiner abwesenden Tochter nach Irenes Befinden erkundigen wollen.

Es hatte den Anschein gehabt, als sei Irenes Zustand in einer Verschlimmerung begriffen. Nun jedoch geschah binnen weniger Tage eine Umkehr, deren Plötzlichkeit den Arzt überraschte, ja, fast bestürzte; es war, als wende sich plötzlich ein Lebenswille von äußerster Gewaltbarkeit auf. Bald danach sagte der Arzt zu Irenes Eltern: «Ich glaube, wir können uns beglückwünschen. Jetzt darf ich es ja ruhig aussprechen: in den ersten Tagen bin ich nicht ohne Besorgnis gewesen. Ihre Tochter scheint großes Verlangen nach einem baldigen Prozeßbeginn zu haben. Damit richten ihre Gedanken sich vorwärts. Vielleicht liegt hier ein wesentlicher Heilfaktor.»

Jede Äußerung Irenes schien diese Auffassung des Arztes zu bestätigen. Ihre drängende Ungeduld teilte sich den Eltern, dem Verlobten, den Freunden und Bekannten der Familie mit. Der Wunsch nach einer Beschleunigung des Verfahrens übertrug sich, ohne daß es ihnen ins Bewußtsein gelangt wäre, auch auf die Gerichtspersonen, die ja dem gleichen Gesellschafts- und Lebenskreise angehörten. Dieser Umstand wirkte zusammen mit den Gründen, die wir aus den Erklärungen des Rechtsanwalts kennen.

Kurz, das Verfahren wurde nach außergewöhnlich geringer Zeit eröffnet, Irene kommissarisch vernommen.

Der bestellte Rechtsanwalt gab sich viel Mühe, fand aber ein Hindernis in der ungeschickten Aussageart des Täters. Der Verteidiger suchte sogar den vieldeutigen und gefährlichen Begriff der Putativnotwehr heranzuziehen, indem er auf Irenes Drohung: «Ich schieße!» hinwies. Es könne lediglich von Körperverletzung, keinesfalls von einem Mordversuch die Rede sein.

Irenes Familie war in der ganzen Gegend bekannt und seit Menschenaltern angesehen. Die Geschworenen standen einhellig auf seiten des Staatsanwalts und bejahten die Schuldfrage, die auf versuchten Mord in Tateinheit mit Straßenraub gestellt war. Der Mechaniker wurde zu fünf Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf weitere fünf Jahre verurteilt. Er verzichtete auf eine Berufung, die Staatsanwaltschaft desgleichen; damit war das Urteil rechtskräftig.

Während der Verhandlung saßen die Eltern an Irenes Bett. Der Assessor kam aus dem Gerichtssaal mit der Botschaft von der gesche-

henen Verurteilung. Irene hörte ruhig zu, plötzlich rötete sich ihr Gesicht, dann ging ein Strecken durch ihre Glieder, als löse sich eine Anspannung von äußerster Selbstgewalt.

Am nächsten Tage meinte der Arzt einen leichten Rückschritt festzustellen. Er schob ihn auf die Erregung. Die Verschlimmerung setzte sich fort, unerwartete Komplikationen traten auf.

«Es ist, als habe ihre Natur plötzlich den Widerstandswillen eingeübt», sagte der Arzt zu seinem Assistenten.

Irene starb anderthalb Wochen danach. Zwischen zwei Blättern eines Buches, das auf ihrem Nachttischchen gelegen hatte, fand sich ein eigenhändiges Testament mit einem Hinweis auf das Honorar des Verteidigers. Das kleine Vermögen, das Irene aus der Erbschaft ihrer Großmutter zugefallen war, sollte für den Verurteilten hinterlegt werden. Das Datum ließ erkennen, daß diese Anordnungen nicht sehr lange nach der Einlieferung ins Krankenhaus niedergeschrieben waren.

Das Testament hatte keine Rechtsgültigkeit, da die Erblasserin minderjährig war. Dennoch erfüllten die Eltern seine Bestimmungen.